

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 10.

Berlin, Mittwoch, den 6. Mai 1908.

8. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. Personalien: S. 149.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seefeuermannsgewerbes S. 150. Betr. Feueransprüche bei vorzeitiger Entlassung des Schiffsmanns S. 151. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Prüfung der Handfeuerwaffen S. 151.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. genehmigungspflichtige Betriebsänderung S. 152. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Dampfahunterforschungen S. 152. Betr. Gebühren für Dampfahunterforschungen S. 153. Betr. Besetzung von Heizerstellen S. 153. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbescheine S. 153. Betr. Abänderung der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Marktverkehr S. 154. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVO. S. 155
- VI. Nichtamtliches: Entscheidungen der Gerichte: Betr. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler S. 156.
- Beilage: Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstellten Fachschulen und gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen S. 157.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,

dem Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Räte im Ministerium für Handel und Gewerbe Professor Dr. Julius Post hieselbst bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat mit dem Range eines Rates erster Klasse zu verleihen,

den Bergmeister Konrad Engel hier zum Geheimen Regierungsrat und vortragenden Räte in demselben Ministerium,

den bisherigen Gewerbeberater Dr. Czimatis in Breslau zum Regierungs- und Gewerbeberater

zu ernennen, ferner

den Regierungs- und Gewerbebeschulräten Spehler in Posen, Kausch in Breslau, Richter in Düsseldorf, Kleinstüber in Oppeln und Kunz in Cassel den Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem Geheimen Registrator Wörtsdorfer im Ministerium für Handel und Gewerbe den Charakter als Kanzleirat sowie

dem Fabrikdirektor Albert Katter in Anklam und den Fabrikbesitzern Willy Muscate in Dirschau, Karl Wahlen in Köln und Fritz Wehl in Celle den Charakter als Kommerzienrat und

dem Kaufmann August Kullmann in Lüben i. Schl. den Charakter als Kommissionsrat

zu verleihen.

Der Oberstleutnant a. D. Mathieu in Stettin ist zum Eichungsinspektor ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeberater Dr. Czimatis in Breslau ist die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rates bei der Regierung in Breslau verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Der Regierungsassessor von Heimburg in Königsberg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Königsberg und

des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Königsberg ernannt worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden:

die Hilfslehrer Diplomingenieur Friedrich Bonn an den vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln, Diplomingenieur Rudolf Horstmann an der höheren Maschinenbauschule in Hagen i. W., Dr. phil. Martin Lindow an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund und Diplomingenieur Kurt Wohllebe an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel.

Versezt sind:

die Maschinenbauschuloberlehrer Bogdt von Posen, Dubbel von Aachen und Holzer von Gleiwitz nach Essen, Böscherz von Stettin und Walter Becker von Duisburg nach Posen, Dejer von Altona und Dr. phil. Ehner von Elberfeld-Barmen nach Aachen, Prölß von Aachen nach Elberfeld-Barmen, Staedel von Posen nach Stettin, Stephan von Posen nach Dortmund, Haberland von Dortmund nach Duisburg, Perl von Gleiwitz nach Altona und Heusinger von Hagen nach Gleiwitz.

Der Direktor der vereinigten Maschinenbauschulen in Cöln, Geheimer Regierungsrat Romberg, ist von der nebenamtlichen Leitung der Baugewerkschule daselbst entbunden worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Professor Wille in Stettin ist die Leitung der Baugewerkschule in Cöln, dem Baugewerkschuloberlehrer Professor Behr in Görlitz die kommissarische Leitung der Baugewerkschule in Stettin übertragen worden.

Versezt sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Neuhaus, Dr. Müller und Schad in Erfurt,

Fresow und Bunsch in Rattowitz, Kuhlmann und Schulze in Hörter, Grüder in Dt.-Krone und Brude in Görlitz an die neu errichtete Baugewerkschule in Frankfurt a. M., Professor Meyer in Hildesheim und Professor Reuter in Idstein nach Cassel, Professor Michel in Frankfurt a. D. nach Görlitz, Dr. Kniesche in Rattowitz und von Obremski in Königsberg nach Aachen, Harraß in Buxtehude und Pardon in Nienburg nach Breslau, Apolant in Eckernförde und d'Aubert in Buxtehude nach Erfurt, Zffel in Eckernförde nach Frankfurt a. D., Hasenpatt in Idstein und Misch in Dt.-Krone nach Stettin, Hujung in Hildesheim nach Nienburg, Frick in Nienburg nach Königsberg i. Pr.;

der Baugewerkschullehrer Tassehl in Buxtehude nach Nienburg, die Hilfslehrer Figert in Cöln nach Rattowitz, Hoffmann in Stettin und Hansteen in Magdeburg nach Rendsburg, Möllinghoff in Cöln nach Idstein, Graupner in Rattowitz nach Aachen, Reiff und Heilmaier in Posen nach Buxtehude und Otto in Magdeburg nach Nienburg.

Der Hilfslehrer Spieß in Rendsburg ist zum Baugewerkschullehrer ernannt worden.

Zu Gewerbeschullehrerinnen sind ernannt worden an der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen

in Rhendt: Fräulein Elisabeth Mallon und Fräulein Selma Belde,

in Posen: Fräulein Catharine Grebe,

in Potsdam: Fräulein Anna Röttger.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seesteuermannsgewerbes.

Dem Seesteuermann Dirk Siemering ist durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 9. März d. J. (SMBL. S. 120) nicht nur die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes, sondern auch des Steuermannsgewerbes entzogen worden.

**Betr. Feueransprüche bei vorzeitiger Entlassung des Schiffsmanns.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. April 1908.

Ein Schiffsmann, der vorzeitig, aber nach Antritt der Reise entlassen wird, hat gemäß § 72 Abs. 2 der Seemannsordnung Anspruch auch auf die Heuer für die nach § 73 a. a. D. zu berechnende voraussichtliche Dauer seiner Reise nach dem Rückbeförderungshafen. Die Berechnung der Heuer nach der voraussichtlichen Dauer der Reise ist in allen Fällen, insbesondere auch dann maßgebend, wenn die Dauer der Reise genau bekannt ist. Die grundsätzliche Berechnung der Heuer nach der „voraussichtlichen“ Dauer der Reise gemäß § 73 a. a. D. beugt allen Streitigkeiten vor, die über die wirklich gebrauchte oder vielleicht erforderliche Dauer der Rückbeförderung nachträglich entstehen würden.

Die Seemannsämter des Bezirks sind anzuweisen, bei Entscheidungen über Streitigkeiten nach diesem Grundsatz zu verfahren.

Im Auftrage.

Hb. 3826.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

**2. Sonstige Angelegenheiten.****Betr. Prüfung der Handfeuerwaffen.**

Berlin W. 66, den 22. April 1908.

In Verfolg des Erlasses vom 4. Dezember 1896 (Min.-Bl. f. d. i. B. 1897 S. 20) übersenden wir Ihnen nachstehend den Abdruck einer Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsgebühren für Revolver, mit dem Ersuchen, diese im Regierungsamtsblatt abdrucken zu lassen.

Anlage.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

In Vertretung.

Foerster.

Dr. Richter.

I. 6012 II. F. M. — III. 3464 II. M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (Reichsgesetzbl. S. 109) werden die durch die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1896 (B. 11 040 l. Ang. M. f. S., I. 18 290 F. M.) festgesetzten Gebühren für Revolver, wie folgt, abgeändert:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs vom 25. September 1894)	30 <i>M.</i>
für jede Waffe mit Stiftzündung (Ziffer 7 a. a. D.)	25 "

Für Revolver, die vor dem 1. Mai d. J. bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen zu entrichten.

Berlin, den 22. April 1908.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

In Vertretung.

Foerster.

Dr. Richter.

I. 6012 II. Ang. F. M. — III. 3464 II. Ang. M. f. S.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

#### Betr. genehmigungspflichtige Betriebsänderung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. April 1908.

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, herrscht bei den Gewerbeaufsichtsbeamten vielfach die Auffassung vor, daß die Einführung pneumatischen Betriebs bei Niet- und Stemmarbeiten in denjenigen Eisenbearbeitungswerkstätten, welche gemäß § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, keine wesentliche Veränderung in dem Betriebe gemäß § 25 a. a. D. darstelle und demgemäß nicht konzessionspflichtig sei. In dieser Allgemeinheit ist diese Auffassung nicht für zutreffend zu erachten. Maßgebend muß auch hier nach der Entscheidung des Obergerichtes vom 17. Dezember 1883 (Reger, 4, 387) im allgemeinen sein, ob die Veränderung auf diejenigen Rücksichten einwirken kann, welche im Eingange des § 16 Gew.Ord. als solche hervorgehoben werden, die nach dem Gedanken des Gesetzgebers eine Anlage überhaupt genehmigungspflichtig machen. Es kommt also in Betracht, ob die Anlage „durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen herbeiführen kann“. Ist beispielsweise ein Betrieb schon zu einer Zeit genehmigt worden, in welcher die pneumatische Nietung überhaupt noch nicht üblich war, und will er nunmehr in größerem Umfange zu dieser Art der Nietung übergehen, so wird die geplante Betriebsänderung unter Umständen im Hinblick auf die damit verbundene erhebliche Steigerung des Betriebslärms — besonders in dicht bebauter Umgebung — gemäß § 25 der Gew.Ord. als genehmigungspflichtig zu gelten haben.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden daher die Beurteilung der Frage, ob die Einführung des pneumatischen Niet- und Stemmbetriebs als eine genehmigungspflichtige Betriebsänderung zu erachten ist, von der Lage des einzelnen Falles abhängig zu machen haben.

In Vertretung.

III 3489.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

### 2. Dampfkesselwesen.

#### Betr. Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. April 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Westpreussische Verein zur Überwachung von Dampfkesseln in Danzig für die erste Abnahme und Druckprobe von Dampfkesseln den staatlichen Gebührentarif angenommen hat; für die regelmäßigen Prüfungen, die aus zweijährigen inneren Untersuchungen, achtjährigen Druckproben und aus äußeren Untersuchungen in den übrigen Jahren bestehen, sollen Jahresbeiträge von 11 *M* für das erste, von 7,50 *M* für jedes fernere Dampfkessel desselben Betriebs oder Besitzers erhoben werden. Die Erhebung dieser Gebührensätze wird genehmigt.

Im Auftrage.

III 3413.

Neumann.

#### Betr. Gebühren für Dampfkesseluntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. April 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Verein zur Überwachung der Dampfkessel in Hannover den

staatlichen Gebührentarif für Untersuchungen von Dampfessern der Mitglieder angenommen hat, und daß die Erhebung der Gebühren hiernach genehmigt wird.

III 3437.

Zm Auftrage.  
Neumann.

### Betr. Gebühren für Dampfessuntersuchungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 19. April 1908.

Im Anschluß an den Erlaß vom 7. Januar d. J. (SMBL. S. 24) wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Rheinische Dampfessel-Überwachungsverein zu Düsseldorf für die erste Abnahme und Druckprobe von Dampfessern den staatlichen Gebührentarif angenommen hat. Er ist ferner verpflichtet, gegen eine Jahresgebühr von 12 *M* für das erste und von 8 *M* für jedes fernere Dampfesäß desselben Betriebs oder Besitzers jährlich zwei äußere Untersuchungen, alle 2 Jahre eine innere Untersuchung und alle 8 Jahre eine Wasserdruckprobe auszuführen. Die Erhebung vorstehender Gebührensätze wird genehmigt.

III 3436.

In Vertretung.  
Dr. Richter.

### Betr. Besetzung von Heizerstellen.

Berlin, den 8. April 1908.

Zur Bedienung von Dampfesseln dürfen nur technisch vorgebildete Anwärter angestellt werden; für die Bedienung von Zentralheizungsanlagen, die mit Hochdruck (mehr als 0,5 Atm.) arbeiten, gilt dasselbe; für Niederdruckheizungen, bei denen Einrichtungen der im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Dampfesseln vom 5. August 1890 (RGBl. S. 163) bezeichneten Art angebracht sind, so daß eine Steigerung des Druckes über 0,5 Atm. nicht möglich ist, können Personen ohne technische Kenntnisse dann angenommen werden, wenn ihnen nicht die Instandhaltung der Anlage mit übertragen wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Zm Auftrage.  
Dr. Neuhaus.

In Vertretung.  
Holk.

III 1724 M. f. S. — Ic 413 M. d. J.

An den Herrn Oberpräsidenten in Q.

## 3. Wandergewerbe und Märkte.

### Betr. Wandergewerbebescheine.

Berlin W. 66, den 14. April 1908

Im Anschluß an den Erlaß vom 19. Juli v. J. (SMBL. S. 289).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird im Königreich Württemberg im laufenden Jahre zu Wandergewerbebescheinen Papier verwendet, das von den neuen Formularen insofern abweicht, als es zwar das Wasserzeichen, nicht aber den Unterdruck in Neagenzfarben enthält. Wir ersuchen Sie, die beteiligten Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß von einer Beanstandung der in Württemberg für 1908 ausgestellten Wandergewerbebescheine beim Gewerbebetrieb im Umherziehen württembergischer Gewerbetreibender in Preußen abgesehen werde.

Der Finanzminister.

Der Minister

Der Minister des Innern.

Zm Auftrage.  
Wallach.

für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Zm Auftrage.  
Dr. Neuhaus.

Holk.

II. 3861 F.M. — III. 2965 M. f. S. u. G. — IIb. 1780 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**Betr. Abänderung der Vorschriften der Gewerbeordnung über den Marktverkehr.**  
 Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. April 1908.

Anlage.

In Verfolg des Erlasses vom 11. v. M. (III 2401) lasse ich Ihnen den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, der demnächst als preussischer Antrag beim Bundesrat eingebracht werden soll, zur Kenntnis zugehen. Sollte Ihnen der Entwurf noch zu besonderen Bemerkungen Anlaß bieten oder sollte das Bedürfnis nach weiteren Abänderungen vorliegen, so wollen Sie bis zum 1. Juli berichten. Im einzelnen bemerke ich:

1. Bei Aufstellung des Entwurfes ist von der Annahme ausgegangen, daß die Spezialmärkte den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden können. Hierauf beziehen sich die Bestimmungen in Artikel I Ziffern 1, 2, während der neue § 67a eine den §§ 65, 66 entsprechende Ergänzung des Titels IV darstellt.

2. Im Artikel I Ziffer 2 ist das Verbot der sogenannten Privatmärkte zum Ausdruck gebracht. Eine Strafbestimmung ist nicht vorgesehen, weil es ausreichend anzusehen ist, daß die Polizeibehörde die Abhaltung nicht genehmigter Märkte durch Zwangsstrafen verhindert.

3. In zahlreichen Marktordnungen findet sich heute noch das aus § 80 der preussischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41) übernommene Verbot des Handelns mit eingebrachten Marktwaren außerhalb des Marktplatzes. Nachdem durch die Strafgerichte eine solche Bestimmung der Marktordnung für unverbindlich erklärt worden ist, erscheint es angezeigt, eine besondere gesetzliche Ermächtigung für die Aufnahme des Verbots in die Marktordnung vorzusehen, zumal für seine Beibehaltung im Interesse eines geordneten Marktverkehrs ein lebhaftes Bedürfnis vorzuliegen scheint. Diesem Zwecke dient die Vorschrift in Artikel I Ziffer 4.

4. Von vereinzelt Ausnahmen abgesehen erfolgt die Feststellung der Preise des Schlachtviehs auf größeren Viehmärkten nach Maßgabe des Schlachtgewichts, das durch Schätzung ermittelt wird. In den Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird diese Art der Preisfeststellung als nicht zuverlässig und den Interessen der Produzenten wenig zuträglich angesehen. Durch den Artikel I Ziffer 5 soll daher den Landeszentralbehörden die Befugnis eingeräumt werden, für Viehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen. In Betracht kommt insbesondere die Vorschrift, daß das Lebendgewicht bei der Preisfeststellung mitzubrückichtigen ist, daß die Feststellung der Preise durch eine Notierungskommission erfolgt und daß jeder Händler verpflichtet ist, dieser über das Ergebnis der Käufe und Verkäufe Auskunft zu geben. Ebenso wird das Verbot des Handelns nach Notiz aufgenommen werden können. Da diese Anordnungen nicht für alle Viehmärkte, sondern nur für solche Viehmärkte in Frage kommen, welche auf die allgemeine Preislage des Schlachtviehs von entscheidender Bedeutung sind, so erscheint es angemessen, der Landeszentralbehörde den Erlaß der Vorschriften usw. vorzubehalten, zumal dadurch die Möglichkeit geboten wird, bei aller wünschenswerten Einheitlichkeit die Vorschriften den Eigenheiten des betreffenden Marktes anzupassen. Die Kosten, die durch Erlaß der Anordnungen erwachsen, sollen nach Absatz 2 dem Unternehmer des Marktes zur Last fallen, welcher durch die Anwendung des § 68 der Reichsgewerbeordnung in die Lage gesetzt ist, die durch die Beschaffung der Einrichtungen entstehenden Kosten in der Form von Gebühren wieder einzuziehen. Soweit die Schriftlichkeit für die Mitteilungen an die Notierungskommissionen gefordert werden sollte, wird die Stempelpflichtigkeit auszuschließen sein. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen und zuverlässigen Preisfeststellung muß Vorsorge getroffen werden, daß an den Markttagen oder während der Marktzeit außerhalb des Marktplatzes in Ställen usw. ein Viehhandel untersagt werden kann.

III 3735.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

**Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung.**

Artikel I.

1. Der § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besuch der Messen und Märkte sowie der Kauf und Verkauf auf ihnen steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.“

2. Der § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Abhaltung von Messen, Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen und Märkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.“
3. Hinter den § 67 wird folgender § 67a eingefügt:  
„Auf Märkten, die für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, dürfen außer diesen andere Gegenstände nicht feilgehalten werden.“
4. Dem § 69 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„Durch die Marktordnung kann der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, die von außerhalb zum Markte gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Stunden verboten werden.“
5. Der § 70 erhält folgende Fassung:  
„Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Viehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen.  
Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 findet Anwendung.  
Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei.“
6. Hinter den § 70 wird folgender § 70a eingeschaltet:  
„Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Orte, an denen eine Regelung auf Grund des § 70 getroffen ist, und für deren Umgebung den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Stunden zu verbieten.“

#### Artikel II.

Im § 148 wird folgende Ziffer 7f eingefügt:

„Wer den auf Grund der §§ 70, 70a erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.“

#### Artikel III.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden auch auf bereits bestehende Messen und Märkte Anwendung.

## 4. Arbeiterversicherung.

### Krankenversicherung.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Unterstützungskasse (E. S.) der Schlosser-, Büchsenmacher-, Madler-, Feilenhauer- und Siebmacher-Gesellen zu Danzig,
2. Kranken- und Sterbekasse für Handlungsangestellte und Privatbeamte in Grefeld und dem Handelskammerbezirk Grefeld (E. S.),
3. Bauhandwerker-Hilfskasse Finsterwalde (E. S.),
4. St. Josephs-Krankenkasse (E. S.) in Duisburg,
5. Handwerkerverein Kranken- und Sterbekasse (E. S.) in Frauenstein,
6. Krankenkasse des Handwerkervereins zu Neu-Hardenberg (E. S.),
7. Kranken- und Sterbekasse für industrielle und gewerbliche Betriebe (E. S.) in St. Tönis,
8. Kaufmännische Krankenkasse zu Hannover, gegründet 1895 (E. S.),
9. Kranken- und Begräbniskasse der Maurer und Steinhauer (E. S.) in Cottbus,
10. Allgemeine Unterstützungs- und Krankenkasse (E. S.) in Bodenhausen,
11. Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für sämtliche Berufszweige (E. S.) in Mariendorf,
12. Allgemeine Krankenunterstützungs- und Sterbekasse (E. S.) in Fischbach.

Berlin, den 25. April 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

## VI. Nichtamtliches.

### Entscheidungen der Gerichte.

**Betr. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.**

Entscheidung des Reichsgerichts, III. Zivilsenat, vom 14. Februar 1908.

Es handelt sich für die Entscheidung im gegenwärtigen Prozeß allein um die Frage, ob die auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 von dem preussischen Minister für Handel und Gewerbe erlassene Verordnung vom 10. August 1901 (veröffentlicht im Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Seite 184), welche in Nr. 11 bestimmt, daß der Gesindevermieter oder Stellenvermittler, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stellung nicht antritt, auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzahlen hat, gegenüber dem § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtsgültig ist.

Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht, und die dagegen gerichtete Revision kann als begründet nicht anerkannt werden. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die fragliche Ministerialverordnung auf Grund der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 erlassen sei, sich als Ausführungsverordnung derselben darstelle. Ihre Kraft beruhe daher auf dem Reichsrecht und habe mit diesem gleiche Bedeutung. Das wird an sich von der Revision auch nicht bestritten; sie meint nur, daß mit der fraglichen Nr. 11 die den Zentralbehörden von dem Reichsgesetz erteilte Ermächtigung überschritten sei, da sich nicht annehmen lasse, daß in der Gewerbeordnung auch privatrechtliche Rechtsverhältnisse geregelt werden sollten, und unter den in § 38 der Gewerbeordnung gebrauchten Worten „Befugnisse und Verpflichtungen“ nicht auch privatrechtliche „Rechte und Pflichten“ gemeint seien. Das Berufungsgericht hat aber bereits darauf hingewiesen, daß in der Gewerbeordnung mehrfach, z. B. in § 26, auch privatrechtliche Vorschriften enthalten sind; und daß diese auch von der Ermächtigung des § 38 nicht ausgeschlossen sein sollen, ergibt sich besonders aus der Entstehungsgeschichte desselben. In der Begründung der Novelle (Seite 16) heißt es: „Nach den gemachten Erfahrungen kann auf einen Erfolg nur gerechnet werden, wenn durch eine Änderung des Gesetzes die Möglichkeit gewährt wird, nicht nur in den äußeren Hergang der Stellenvermittlung regelnd einzugreifen, sondern auch sachlich über den Umfang der Rechte und Pflichten der Stellenvermittler zu bestimmen“ — — — „Der Entwurf will daher den Landesregierungen die Vollmacht geben, — — — die Rechte und Pflichten dieser Gewerbetreibenden den Behörden, wie dem Publikum gegenüber festzustellen.“ Aus dieser Begründung ergibt sich, wie auch das Berufungsgericht annimmt, als gesetzgeberischer Zweck der Novelle, auch durch Eingreifen in das privatrechtliche Mäklervertragsverhältnis der Stellenvermittler und Gesindevermieter die bei der Stellenvermittlung zu Tage tretenden Mißstände zu beseitigen. Wenn die Revision zum Nachweise, daß nur an polizeiliche Regelungen, nicht aber an Eingriffe in das Privatrecht gedacht sei, auf die in den Motiven aufgeführten Beispiele der einer Regelung bedürftigen Fälle hinweist, so ergeben diese gerade das Gegenteil; so namentlich das wünschenswerte Verbot doppelter (d. h. von dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten zu zahlender) Provisionsgebühren, wodurch ganz ähnlich, wie im vorliegenden Falle § 652 berührt wird, direkt in § 654 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegriffen wird. Es liegt ferner auf der Hand, daß der in den Motiven erwähnte Zweck, der Verleitung zum Kontraktbruch entgegenzutreten, am besten durch die Bestimmung der Nr. 11 erreicht wird. Aus der mitgeteilten Begründung des Entwurfes zu § 38 ergibt sich auch ferner, daß die Worte „Befugnisse und Verpflichtungen“ als identisch mit „Rechten und Pflichten“ gebraucht sind. Wenn die Revision endlich noch als sonderbar darzustellen versuchte, daß nach der von ihr bekämpften Ansicht zwar das Reichsrecht, nicht aber das Landesrecht von den Zentralbehörden abgeändert werden könnte, so ist darin Auffallendes in keiner Weise zu finden, da ein Eingriff in die Landesgesetze überhaupt nicht beabsichtigt war. Nach alledem stellt sich die Nr. 11 der Verordnung als ein nach keiner Richtung hin zu beanstandendes privatrechtliches Spezialgesetz dar, welches die Dispositivnorm des § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das in Frage stehende Sondergebiet der Stellenvermittlung ausschließt.